

Offenwachen Wien



393/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 53120-2364

Zl. 13.008/1-III/3/93

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
1017 Wien

Änderung des Bundesgesetzes über
die Abgeltung von Prüfungstätig-
keiten; Einleitung des
Begutachtungsverfahrens

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>3 P</i>	<i>GE/19/94</i>
Datum <i>2 P. 4. 1994</i>	
Verteilt <i>3. Mai 1994</i>	<i>M</i>

A. Moser

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes samt dem Schreiben, mit dem dieser dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 21. April 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A:
Truller



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 53120-2364

Zl. 13.008/1-III/3/94

Änderung des Bundesgesetzes über
die Abgeltung von Prüfungstätig-
keiten; Einleitung des
Begutachtungsverfahrens

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
den **Rechnungshof**
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie
die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und
Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 9. Mai 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 21. April 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.D.R.d.A.
Fischer

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 314/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 517/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird in Abs. 2 folgender Satz angefügt:

"Anlage I Abschnitt II Z 1 bis 3, Abschnitt III Z 1 bis 3, 6 und 7, Abschnitt V lit. d (Überschrift), Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 und sublit. cc in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994 treten mit 15. April 1994 in Kraft."

2. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Auf die in den Novellen angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1976 anzuwenden."

3. Die Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I lauten:

	Schilling
"1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	72,-
Klassenvorstand	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	72,-
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) ..	72,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sindje	72,-)
für den mündlichen Teil (mit fächerüber- greifender Schwerpunktprüfung)	144,-
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	144,-
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	58,-
Werkstättenleiter	44,-
Fachkoordinator	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,-
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,-
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	174,-
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-

Schilling

3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):

a) Hauptprüfung:

Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	87,-
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunkt- prüfung)	87,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sindje	72,-)
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	87,-

b) Vorprüfungen:

Vorsitzender	58,-
Werkstättenleiter	44,-
Fachkoordinator	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-

c) Zulassungsprüfungen:

Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,-"

4. Die Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I lauten:

Schilling

"1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	86,-
Schulleiter	72,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Jahrgangsvorstand	72,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchge- führt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	72,-
Schriftführer	44,-

2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	58,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-

Schilling

3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):

a) Hauptprüfung:

Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand	86,-

Prüfer:

für den schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil 130,-

für den schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk-
stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in
der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern
dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchge-
führt wird 228,-

für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen
Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der
Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens
14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer
durchgeführt wird 305,-

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen
Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der
Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens
32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer
durchgeführt wird 406,-
für den mündlichen Teil 86,-

b) Vorprüfung:

Vorsitzender	58,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-

Prüfer:

für den mündlichen Teil 72,-

für den schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil 130,-

Schriftführer 44,-

c) Zulassungsprüfung:

Vorsitzender 13,-

Schriftführer in der Funktion des Jahrgangs-
vorstandes 29,-

Prüfer:

für den mündlichen Teil 43,-

für den schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil 58,-"

5. Die Z 6 und 7 des Abschnittes III der Anlage I lauten:

	Schilling
"6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	72,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Klassenvorstand	72,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchge- führt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	72,-
Schriftführer	44,-
7. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Schriftführer in der Funktion des Klassen- vorstandes	86,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-

Schilling

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	98,-
b) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	13,-
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-"

6. Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I lautet:

"Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:"

7. Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 lautet:

"1. Reife- und Befähigungsprüfung sowie Befähigungsprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender der Prüfungskommission	86,-
Schulleiter	72,-
Abteilungsvorstand	44,-
Klassenvorstand	44,-
Schriftführer	44,-

Schilling

Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen Teil	86,-
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	58,-
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	72,-"

7. Abschnitt V lit. d sublit. cc lautet:

cc) Externistenreife- und Befähigungsprüfung sowie
Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):

H a u p t p r ü f u n g :	
Vorsitzender der Prüfungskommission	86,-
Schulleiter	86,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	86,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	98,-
für den schriftlichen Teil	130,-
für jeden praktischen Prüfungsteil	98,-
V o r p r ü f u n g :	
Vorsitzender	58,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	72,-
Z u l a s s u n g s p r ü f u n g :	
Vorsitzender	22,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,-
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
für den praktischen Teil	43,-"

V O R B L A T T

Problem:

Die Prüfungstaxen im Bereich des Schulwesens, die aus dem Jahr 1976 stammen, wurden zwar bisher valorisiert, jedoch mit Ausnahme der Taxen für die neue Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik seither nie angehoben und entsprechen daher nicht mehr den Belastungen der Prüfer.

Ziel und Inhalt:

Adäquate Erhöhung der Ansätze für den Bereich der Reife-, Abschluß- und Befähigungsprüfungen, einschließlich der entsprechenden Externistenprüfungen.

Alternative:

Die Beibehaltung der bisherigen Sätze würde den gegebenen Belastungen nicht mehr gerecht werden.

Kosten:

Der Mehraufwand für die neuen Ansätze beträgt insgesamt ca. 45,6 Mio.S jährlich; Kostenneutralität besteht jedoch durch die gleichzeitige Einstellung der bisher ausbezahlten Mehrdienstleistungen nach der Reifeprüfung bis zum Ende des Unterrichtsjahres.

EU-Konformität:

Die vorliegende Novelle steht nicht im Widerspruch zu Normen des EU-Rechts.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz, BGBl.Nr. 314/1976, wurden die Prüfungstaxen im Bereich des Schulwesens legislativ verankert, wobei vorgesehen wurde, daß die jeweiligen Ansätze jährlich mit dem Prozentsatz der Steigerung des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V valorisiert werden.

Abgesehen von der Novelle, BGBl.Nr. 517/1993, mit der die neuen Reifeprüfungsbestimmungen für die allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Einführung der Reifeprüfung für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie für Sozialpädagogik berücksichtigt worden sind, wurden die entsprechenden Ansätze seither nicht geändert, obwohl schulrechtlich und organisatorisch im Schulwesen in diesem Bereich Neuerungen eingetreten sind. Es besteht daher legislativer Handlungsbedarf einerseits wegen der schulrechtlichen Anpassung, andererseits wegen der entsprechenden Abgeltung der Belastung der Prüfer.

Wie im gesamten Dienst- und Besoldungsrecht stellt sich auch hier die gefundene Regelung als Ergebnis von Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst dar; dies ist insbesondere im Zusammenhang damit zu sehen, daß auf Grund eines höchstgerichtlichen Urteils die Mehrdienstleistungen von Lehrern nach der Reifeprüfung bzw. Abschlußprüfung bis zum Ende des Schuljahres einzustellen sind. Es besteht daher auch diesbezüglich Handlungsbedarf, nunmehr auf die bereits seit langer Zeit erhobenen Forderungen im Bereich der Prüfungstaxen einzugehen, speziell bei den Ansätzen, die im Zusammenhang mit Reife- oder Abschlußprüfungen stehen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle beruht auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Z 3:

Die Ansätze für die Haupt- und Vorprüfung bei der Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen wurden mit Ausnahme der Beträge für die Betreuung der Fachbereichsarbeit verdoppelt; es hat sich herausgestellt, daß sich auf Grund der neuen Bestimmungen (insbesondere bei den Fragen bezüglich der Schwerpunktprüfung und bei der Korrektur und Beurteilung der Fachbereichsarbeit) sowohl die jeweilige Prüfungsdauer wesentlich verlängert, als auch der Aufwand des Prüfers bezüglich Vorbereitung und Korrektur signifikant vermehrt hat. Dieses Verhältnis soll nun in eine entsprechende Relation gebracht werden.

Das Gleiche gilt sinngemäß für die Externistenreifeprüfungen, bei denen nunmehr grundsätzlich die Ansätze der Reifeprüfungen, mindestens aber eine 50%ige Erhöhung der bisherigen Beträge zum Tragen kommen.

Zu Z 4:

Die Ansätze für die Haupt- und Vorprüfung bei der Reifeprüfung an den berufsbildenden höheren Schulen wurden ebenfalls (siehe Z 3) verdoppelt. Die Beträge für die Prüfungsgebiete "Projektarbeit" und "Werkstätte" wurden um 250% erhöht, wobei einerseits auf die in der Novelle 1993 erhöhten Beträge für die Fachbereichsarbeit an den AHS, andererseits auf die Tatsache Bedacht zu nehmen war, daß den Prüfern in diesen Fällen eine aufwendige Vorbereitung im Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis bzw. der Industrie zukommt. Überdies ist hier zu berücksichtigen, daß individuelle Konstruktionen auszuwerten und nachzuberechnen sind.

Zur Externistenreifeprüfung siehe sinngemäß Z 3.

Die entsprechenden Bestimmungen sind mit den neuen Reifeprüfungsbestimmungen in Einklang zu bringen.

Überdies ist die Bestimmung insofern anzupassen, als auf die gemäß § 42 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes (und die Novellierung der Verordnung über die Externistenprüfungen, BGBl.Nr. 136/1991) erfolgte Differenzierung zwischen "Zulassungsprüfung" und "Vorprüfung" Bedacht zu nehmen war.

Zu Z 5, 6 und 7:

Bezüglich der Abschlußprüfungen und Externistenabschlußprüfungen an den berufsbildenden mittleren Schulen sowie der Reife- und Befähigungsprüfungen und der entsprechenden Externistenprüfungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik (früher "Bildungsanstalten für Erzieher") gelten sinngemäß die Ausführungen zu Z 3 und 4.

Kosten:

Wie in den Erläuterungen erwähnt, werden die Prüfungstaxen für die Vor- und Hauptprüfung der Reifeprüfung, Abschluß- und Befähigungsprüfung grundsätzlich verdoppelt.

Bei den AHS wird jedoch bei der Fachbereichsarbeit nur die Taxe für die Korrektur und Beurteilung von dieser Maßnahme erfaßt.

Im Rahmen der Reife- und Abschlußprüfungen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen werden überdies die Taxen für die Prüfungsgebiete "Projektarbeit" und "Werkstätte" um 250% angehoben.

Schließlich erfolgt für die Externistenreife-, abschluß- und befähigungsprüfung eine Anhebung der Taxen auf das oben genannte Ausmaß bei diesen Prüfungen, mindestens jedoch um 50%.

Dies ergibt in den einzelnen Positionen folgende Mehrkosten:

Allgemeinbildende höhere Schulen:

Bei der Annahme von ca. 14.500 Kandidaten bei der Reifeprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich ca. 17,4 Mio.S.

Dazu (bei der Annahme, daß 15% der Kandidaten eine Fachbereichsarbeit machen) der Mehraufwand für die Erhöhung des Betrages für die Korrektur der Facharbeit jährlich ca. 0,4 Mio.S.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (inklusive der entsprechenden landwirtschaftlichen Lehranstalten):

Bei der Annahme von ca. 14.300 Kandidaten bei der Reifeprüfung sowie von ca. 2800 Kandidaten bei der Abschlußprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich ca. 22,2 Mio.S.

Dazu der Mehraufwand für die Erhöhung der Beträge für die Prüfer der Prüfungsgebiete "Projektarbeit" und "Werkstätte" jährlich ca. 3,2 Mio.S.

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie für Sozialpädagogik:

Bei der Annahme von ca. 1.100 Kandidaten bei der Reifeprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich ca. 1,3 Mio.S.

Externistenprüfungen:

Bei der Annahme von ca. 600 Kandidaten in den betreffenden Schularten Mehraufwand bei den Taxen jährlich ca. 1,1 Mio.S.

Insgesamt ergibt dies einen Mehraufwand von jährlich ca. 45,6 Mio.S. Dieser Betrag ist jedoch gedeckt durch die gleichzeitige Einstellung der Mehrdienstleistungen nach der Reifeprüfung bis zum Ende des Schuljahres.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (2) ...

§ 6. (2) ...

Anlage I Abschnitt II Z 1 bis 3, Abschnitt III Z 1 bis 3, 6 und 7, Abschnitt V lit. d (Überschrift), Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 und sublit. cc in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994 treten mit 15. April 1994 in Kraft.

§ 6.

§ 6.

(4) Auf die in dieser Novelle angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1976 anzuwenden.

(4) Auf die in den Novellen angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1976 anzuwenden.

Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I ...

Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I ...

Schilling

Schilling

1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	43,-
Schulleiter	36,-
Klassenvorstand	22,-
Schriftführer	22,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	65,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	36,-

Vorsitzender	86,-
Schulleiter	72,-
Klassenvorstand	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	72,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	Schilling
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	36,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	72,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind ...je	36,-)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	72,-
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	72,-
 2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	29,-
Werkstättenleiter	22,-
Fachkoordinator	22,-
Schriftführer	22,-
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,-
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,-

	Schilling
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	72,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind ...je	72,-)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	144,-
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	144,-
 2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	58,-
Werkstättenleiter	44,-
Fachkoordinator	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,-
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist dies Prüfungstaxe zu teilen)	976,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	Schilling
c) für die Korrektur und Beurteilung	87,-
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	36,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,-
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	43,-
Schulleiter	58,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	58,-
für den schriftlichen Teil	87,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	58,-

	Schilling
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen).....	174,-
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	87,-
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunkt- prüfung)	87,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind ...je	72,-)
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	87,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Schilling

Schilling

b) Vorprüfungen:	
Schulleiter	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
Schriftführer in der Funktion des	
Klassenvorstandes	22,-

b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender	58,-
Werkstättenleiter	44,-
Fachkoordinator	44,-
Schriftführer.....	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil.....	130,-
c) Zulassungsprüfungen:	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
Schriftführer in der Funktion des	
Klassenvorstandes	22,-

Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I ...

Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I ...

1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	43,-
Schulleiter	36,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	22,-
Werkstättenleiter	22,-
Jahrgangsvorstand	36,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	65,-

1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	72,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Jahrgangsvorstand	72,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	130,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Schilling

für den mündlichen Teil 36,-
für einen schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil in der Dauer von mindestens
14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem
Prüfer durchgeführt wird 87,-
für den schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil in der Dauer von mindestens
32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem
Prüfer durchgeführt wird 116,-
Schriftführer 22,-

Schilling

für den schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk-
stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in
der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern
dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchge-
führt wird 228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk-
stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in
der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden,
sofern dieser von einem Prüfer durchge-
führt wird 305,-
für den schriftlichen, graphischen oder
praktischen Teil ("Projektarbeit" und
"Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften)
in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden,
sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt
wird 406,-
für den mündlichen Teil 72,-
Schriftführer 44,-

2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6 SchUG):

Vorsitzender 29,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand 22,-
Werkstättenleiter 22,-
Prüfer:

2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender 58,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand 44,-
Werkstättenleiter 44,-
Schriftführer 44,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	Schilling
für den mündlichen Teil	36,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,-
Schriftführer	22,-
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	43,-
Schulleiter	58,-
Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand	58,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	87,-
für den mündlichen Teil	58,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	174,-

	Schilling
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand	86,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchge- führt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Schilling

Schilling

b) Vorprüfungen:	
Schulleiter als Vorsitzender	13,-
Lehrer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	9,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	29,-

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	86,-
b) Vorprüfung:	
Vorsitzender	58,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand ...	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
Schriftführer	44,-
c) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	13,-
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Z 6 und 7 des Abschnittes III der Anlage I ...

Z 6 und 7 des Abschnittes III der Anlage I ...

Schilling

Schilling

6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	43,-
Schulleiter	36,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand ...	22,-
Werkstättenleiter	22,-
Klassenvorstand	36,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,-
für den mündlichen Teil	36,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	87,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	116,-
Schriftführer	22,-

Vorsitzender	86,-
Schulleiter	72,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Klassenvorstand	72,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchge- führt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	Schilling
7. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	43,-
Schulleiter	58,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	87,-
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	174,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	58,-

	Schilling
für den mündlichen Teil	72,-
Schriftführer	44,-
7. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Schriftführer in der Funktion des Klassen- vorstandes	86,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchge- führt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werk- stätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Schilling

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ("Projektarbeit" und "Werkstätte" im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	98,-
b) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	13,-
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-

Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I ...

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen sowie für Erzieher:

Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I ...

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt V lit. d sublit. aa ...

Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 ...

Schilling

Schilling

- aa) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher (§§ 34 ff. SchUG):
 - Vorsitzender der Prüfungskommission 43,-
 - Leiter der Bildungsanstalt 36,-
 - Klassenvorstand 22,-
 - Prüfer:
 - für den mündlichen Teil 43,-
 - für den schriftlichen Teil 58,-
 - für jeden praktischen Prüfungsteil 43,-
 - für einen praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird 72,-
 - Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis (je Begutachter) 43,-
 - Schriftführer 22,-

- 1. Reife- und Befähigungsprüfung sowie Befähigungsprüfung (§§ 34 ff. SchUG):
 - Vorsitzender der Prüfungskommission 86,-
 - Schulleiter 72,-
 - Abteilungsvorstand 44,-
 - Klassenvorstand 44,-
 - Schriftführer 44,-
 - Prüfer:
 - für den mündlichen Teil 72,-
 - für den schriftlichen Teil 130,-
 - für den praktischen Teil 86,-
- 2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):
 - Vorsitzender 58,-
 - Prüfer der (mündlichen) Prüfung 72,-

Abschnitt V lit. d sublit. cc ...

Abschnitt V lit. d sublit. cc ...

- cc) Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):
 - Hauptprüfung:
 - Vorsitzender der Prüfungskommission 43,-
 - Leiter der Bildungsanstalt 58,-
 - Prüfer:
 - für den mündlichen Teil 65,-
 - für den schriftlichen Teil 87,-
 - für jeden praktischen Prüfungsteil 65,-
 - für einen praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern sie von einem Prüfer durchgeführt wird 109,-

- cc) Externistenreife- und Befähigungsprüfung sowie Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):
 - H a u p t p r ü f u n g :
 - Vorsitzender der Prüfungskommission 86,-
 - Schulleiter 86,-
 - Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes 86,-
 - Prüfer:
 - für den mündlichen Teil 98,-
 - für den schriftlichen Teil 130,-
 - für jeden praktischen Prüfungsteil 98,-

Geltende Fassung

	Schilling
Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis	43,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	58,-
Vorprüfung: Leiter der Bildungsanstalt als Vorsitzender	22,-
Prüfer: für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
für den praktischen Teil	43,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,-

Vorgeschlagene Fassung

	Schilling
V o r p r ü f u n g : Vorsitzender	58,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	72,-
Z u l a s s u n g s p r ü f u n g : Vorsitzender	22,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,-
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
für den praktischen Teil	43,-